

Entwurf, Stand 16.09.2013

Verordnung über die Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree
vom [Beschlussdatum einsetzen]

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542), geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 9 und 12 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) i.V.m. § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 43, S. 1 - 4) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)

erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Bäume, Baumgruppen, Gehölzgruppen, Quellen und Findlinge werden zu Naturdenkmälern bestimmt.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Naturdenkmäler, im Umkreis von 10 Metern ab Stammfuß der Bäume und äußerem Rand der Findlinge.
- (3) Die Lage der nicht flächigen Naturdenkmäler ist in den Kartenausschnitten der Anlage 2 (Blatt 1 bis 64) mit rotem Punkt eingezeichnet. Die Lage der flächigen Naturdenkmäler ist in den Kartenausschnitten der Anlage 2 mit durchgehender Linie als Fläche eingezeichnet. Als Grenze der Flächen gilt der innere Rand der Linie. Jedes Naturdenkmal weist eine Identifikationsnummer auf, die in den Karten eingezeichnet und der eine Bezeichnung in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zugeordnet ist. Die Karten sind mit Dienstsiegel der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree versehen und vom Siegelverwahrer am [Datum der Ausfertigung einsetzen] unterschrieben worden.
- (4) Die Verordnung mit Anlagen kann beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung

- der Bäume, Baumgruppen und Wäldchen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus landeskundlichen Gründen;

- der Findlinge und Quellen aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen.
Ziel der Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Pflege sowie der Schutz vor Maßnahmen, die ihren Zustand verändern oder gefährden.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ein Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung
 - 1. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 - 2. offene Bodenflächen zu versiegeln
 - 3. zu Parken oder zu Fahren;
 - 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen;
 - 5. Bäume oder Sträucher zu pflanzen;
 - 6. Chemikalien einzubringen;
 - 7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Entnahmen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen;
 - 8. Zweige und Äste sowie Wurzeln zu entfernen;
 - 9. Grundwasser abzusenken und Flächen zu entwässern;
 - 10. Baumaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Freistellungen

Entgegen der Verbote bleiben zulässig:

- 1. Die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- 2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, Straßen und Wege, ausgenommen der Einsatz von Tausalzen.
- 3. Das Betreten der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler.
- 4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch sie beauftragte Dritte durchgeführt werden.
- 5. Maßnahmen, die zur Feststellung oder Beseitigung einer von einem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr für Leib und Leben oder Sachgüter erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens 3 Werktage vor ihrer Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Die Durchführung von Pflege- und Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal sowie Maßnahmen zur wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder durch Bedingungen und Auflagen vermieden werden kann oder
 2. die Sicherheit des Naturdenkmals Maßnahmen nach Absatz 2 erfordern.
- (2) Untersuchungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die durch dafür zuständige, andere Behörden und öffentliche Stellen durchgeführt werden, sind genehmigungsfrei; für die Durchführung ist das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Rechtsverordnung kann auf Antrag Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BbgNatSchAG ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können,
2. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BbgNatSchAG eine Kennzeichnung eines Naturdenkmals im Sinne des § 13 BbgNatSchAG verändert oder entfernt,
3. entgegen § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ohne Genehmigung, Befreiung oder Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde nach § 3 verbotene Handlungen am Naturdenkmal durchführt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro, nach Nr. 2 bis zu dreizehntausend Euro geahndet werden.

§ 8 Verhältnis zur anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen des Landkreises Oder-Spree vor.
- (2) Die Regelungen des Landes Brandenburg über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft, den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten und über gesetzlich geschützte Biotope bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Geltendmachung von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in §§ 9 und 10 des BbgNatSchAG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Der Schutzstatus der in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgelisteten Naturdenkmäler der folgenden Beschlüsse und Verordnungen, insofern sie sich auf den Schutz von Objekten als Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree beziehen, wird aufgehoben:

Verordnung des Landkreis Guben vom 26. März 1936, Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Guben vom 31.03.1936, Nr. 26, (104)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lebus vom 31.01.1936, Sonderbeilage zu Nr. 19 des Amtsblattes der Regierung zu Frankfurt (Oder) vom 9. Mai 1936

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Niederbarnim vom 15.9.1936, Amtsblatt der Preußischen Regierung in Potsdam nebst Öffentlichen Anzeiger vom 5. Dezember 1936, Stück 54 (740)

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Niederbarnim vom 25. Juni 1937, Amtsblatt der Preußischen Regierung in Potsdam nebst Öffentlichem Anzeiger vom 11. September 1937, Stück 38 (668)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Beeskow-Storkow vom 14. Mai 1938, Amtsblatt der Preußischen Regierung in Potsdam, Stück 38, Ausgabe A, vom 27. August 1938

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Beeskow-Storkow vom 15. Mai 1950, Amtliches Nachrichtenblatt für den Kreis Beeskow-Storkow, Nr. 20 vom 24. Mai 1950

Beschluss Nr. 69/56 des Rates des Kreises Fürstenwalde vom 6.12.1956 zur Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmäler

Beschluss Nr. 110/57 des Rates des Kreises Fürstenwalde vom 19.12.1957 zur Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmäler

Beschluss Nr. 22/59 des Rates des Kreises Fürstenberg/Oder vom 10.06.1959

Beschluss des Rates des Kreises Beeskow Nr. 0212 „Die Naturdenkmale des Kreises Beeskow“ vom 31.07.1974

Beschluss Nr. 0091 des Rates der Stadt Eisenhüttenstadt vom 25.06.1986

Beschluss der 8. Sitzung des Rates des Kreises Eisenhüttenstadt vom 22.04.1987

Verordnung des Landkreis Oder-Spree über das Naturdenkmal „Pappeln am alten Oderdamm“ vom 03.12.2002 (ABl. Nr. 12 vom 12.12.2002)

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den [Ausfertigungsdatum einsetzen]

Landrat
Manfred Zalenga

Vorsitzende des Kreistages
Lieselotte Fitzke

Zu dieser Verordnung gehören folgende Anlagen:

Anlage 1: Liste der neu auszuweisenden Naturdenkmäler

*Anlage 2: Karten mit Darstellung der neu auszuweisenden Naturdenkmäler
(als Ersatzbekanntmachung)*

Anlage 3: Liste der Naturdenkmäler, deren Schutzstatus aufgehoben wird